



Herrn  
Andre Meister  
c/o netzpolitik.org

**nur per e-mail an:**  
a.meister.cx9avdbcs9@fragdenstaat.de

Ihr Zeichen,  
Ihre Nachricht vom  
IFG-Anträge per E-Mails  
vom 31.03.2015

Mein Zeichen,  
meine Nachricht vom  
Z21g 1630 001 Wei

☎ (02 28)  
☎ (02 28)  
14-4143  
14-6414

Bonn  
08.07.2015

**Ihre Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bezüglich zweier Treffen zwischen der Bundesnetzagentur, Telekommunikationsdiensteanbietern und Bedarfsträgern am 16. und 24.07.2013 sowie hinsichtlich einer Anhörung von Telekommunikationsunternehmen durch die Bundesnetzagentur am 09.08.2013**

Mein Bescheid vom 11.05.2015

Sehr geehrter Herr Meister,

mit der zweiten Ihrer beiden o.g. E-Mails beantragen Sie unter Berufung u.a. auf das IFG die Zusendung aller „Informationen und Dokumente zur Anhörung von Telekommunikations-Unternehmen am 09. August 2013, einschließlich des Fragebogens, wie berichtet in <https://netzpolitik.org/2015/live-blog-aus-dem-geheimdienst-untersuchungsausschuss-klaus-landefeld-de-cix-und-hans-de-with-g-10-kommission/#zusammenfassung-landefeld>.“

1. Auf Ihren Antrag übersende ich Ihnen den in Rede stehenden Fragebogen sowie das Einladungs- bzw. Einberufungsschreiben der Bundesnetzagentur.

Als an der Besprechung teilnehmende (staatliche) Institutionen teile ich Ihnen folgende Behörden mit: Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (seit 17.12.2013 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie)

2. Hinsichtlich der Übersendung der Teilnehmerliste fordere ich Sie auf, Ihren Antrag zu begründen.
  
3. Im Übrigen lehne ich Ihren Antrag auf Informationszugang ab.

### **Begründung**

Ihr nach dem IFG zulässiger Antrag ist nur teilweise begründet.

#### Zu 1.

Nach § 1 Abs. 1 IFG hat grundsätzlich jeder „gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.“ Dementsprechend gewähre ich Ihnen Zugang zu den o.g. Informationen (Fragebogen, Einladungsschreiben und Benennung der teilnehmenden Institutionen).

Ihr Antrag bezieht sich darüber hinaus auf die sonstigen „Informationen und Dokumente zur Anhörung von Telekommunikations-Unternehmen am 09. August 2013“. Insoweit liegen hier vor:

- die von den betroffenen TK-Unternehmen ausgefüllten Fragebogen
- die von der Bundesnetzagentur erstellte Zusammenfassung der ausgefüllten Fragebogen (sog. Sprechzettel)
- die Liste der adressierten Unternehmen
- die Liste der Teilnehmer der Besprechung vom 09.08.2013

#### Zu 2.

Hinsichtlich der Teilnehmerliste forderte ich Sie in meinem Bescheid vom 11.05.2015 auf, Ihren Antrag zu begründen, da er sich insoweit auf personenbezogene Daten beziehe, § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG. Da Sie meiner Aufforderung bisher nicht nachgekommen sind, gehe ich davon aus, dass Sie insoweit nicht länger an Ihrem Antrag festhalten. Ich erlaube mir, Gleiches für die Liste der adressierten Unternehmen anzunehmen, da beide Dokumente inhaltlich kaum voneinander abweichen. Ergänzend weise ich darauf hin, dass die vorgenannten Listen nicht nur personenbezogene Daten i.S.d. § 5 Abs. 1 IFG, sondern – da die Listen als wettbewerbsrelevant einzustufen sind – auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen nach § 6 IFG enthalten.

### Zu 3.

Ein Informationszugang zu den von den Unternehmen ausgefüllten Fragebogen und deren Zusammenfassung durch die Bundesnetzagentur (sog. Sprechzettel) ist vorliegend nach § 3 Nr. 4 IFG ausgeschlossen. Danach besteht ein Anspruch auf Informationszugang dann nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt. Die von den betroffenen TK-Unternehmen ausgefüllten Fragebogen wurden gemäß § 3 Nr. 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VSA) als VS-VERTRAULICH eingestuft, da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann. Aus diesem Grund kann auch eine Herausgabe der Zusammenfassung der Antworten der TK-Unternehmen durch die Bundesnetzagentur nicht erfolgen.

Da die Teilnehmerliste als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis einzustufen ist (s.o.), übermitteln wir Ihnen anliegend den Entwurf des Einladungsschreibens in einfacher Ausführung mit leerem Adressfeld.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Referat Z21, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Im Auftrag

Dr. Weiglin